

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Zehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
20 Neugroschen.

N^o 22.

Erscheint jeden Mittwoch.

28. Mai 1845.

Ein deutsch-katholisches Lied.

Vergebens schmücket ihr die Altäre,
Umsonst wird euer Rauchwerk sein,
Wenn Menschen nicht zu Gottes Ehre
Ein reines Herz als Opfer weih'n.

Vergebens dampfen tausend Kerzen,
In goldnen Leuchtern aufgestellt:
Gott sieht das Innere der Herzen,
Nur Andacht ist's, die ihm gefällt.

Gold, Diamant und Silberwerke
Sind in des Schöpfers Auge Staub;
Nur Unschuld giebt der Andacht Stärke:
Sonst ist sein Ohr für Menschen taub.

Das gute Herz, die reine Sitte
Sind, was dem Ewigen gefällt.
Der Unschuld Lallen ist schon Bitte
Für Ihn, der ihre Seufzer zählt.

Was nützt's, wenn ihr zum Himmel betet,
Und Gottes Tempel prächtig schmücket,
Wenn eure Hand vom Blut noch röthet,
Mit der ihr Arme unterdrückt?

Wenn ihr die Treu' dem Fürsten brechet,
Und seine Gütigkeit bethört,
Und nie das Wort der Unschuld sprecht,
Und nie das Fleh'n der Waisen hört?

Wenn ihr nur Gold zu haschen suchet,
Dem Laster Unterstützung gebt;
Wenn euch die ganze Gegend — fluchet,
Wo ihr zur Straf' der Menschheit lebt?

Und ihr glaubt wirklich, o Verworne,
Daß anders nicht, wie ihr, Gott denkt?!
Ihr glaubt, zu weichen seinem Zorne,
Wenn ihr nur seinem Tempel schenkt?!

Ihr seid bei Mord und Raub gewesen,
Ihr bracht die Pflicht, das Wort, die Treu',
Und lasset wieder Messen lesen,
Und glaubt, daß dieß gebessert sei?!

Bethörte! ist dieß Christus Lehre?
Kann man den Tempel mehr entweih'n?
In eure Herzen baut Altäre,
Dort will Gott angebetet sein.

Verzeiht dem Feind, liebt eure Brüder,
Und habt ihr eure Pflicht gethan:
Dann kommt erst in den Tempel wieder,
Und zündet Gott das Opfer an!

E. R.

Die Wochenblätter und die Centralcensur.

Die Regierung soll (siehe Eisenbahn No. 7. und Vaterlandsblätter No. 81.) beabsichtigen, sämtliche Localblätter unter die Leipziger Centralcensur zu stellen. Das wäre allerdings ein Schlag; denn, abgesehen davon, daß diese außerordentliche Vorkehrung auf eine außerordentliche Preßbeaufsichtigung oder Preßunterdrückung abgesehen sein müßte (wozu wäre sie sonst), so würden dies auch eine Menge Provinzialblätter schon der Kosten und Weitläufigkeiten wegen kaum aushalten. Namentlich würden diejenigen Wochenschriften darunter leiden, welche neben den localen auch allgemeine vaterländische Angelegenheiten zu besprechen gewohnt sind. Solche würden entweder Alles durch die Blume geben und sich ganz bescheiden halten oder uninteressant werden müssen, oder sie wür-

den im steten Kampf mit der Frau Oberinspectorin zu Leipzig kaum vorräthiges Material genug beschaffen können, um auf alle Wechselfälle, Striche und Versagungen allwöchentlich gefaßt zu sein. Wir streiten also für Haus und Altar, wenn wir gegenwärtig uns wider diese Maasregel erheben; doch ist unser Interesse immer auch das aller Wochenblätterbauenden Städte, ja unserer Landesverfassung selbst. Denn zuvörderst ist es der Rechtspunct, den wir für uns in Anspruch nehmen. Die Vaterlandsblätter meinen: die Regierung habe nach §. 7. der Verordnung vom 5. Februar 1844 das Recht, uns der Centralcensur zu unterwerfen; wir aber sagen: die Regierung hat dazu kein Recht, und beweisen unsern Satz eben aus §. 7. jener Verordnung. Darin heißt es:

„Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet.“

„Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von bloß örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören.“

Das heißt: Wochenblätter gehören in der Regel unter die Localcensoren; doch kann das Ministerium ausnahmsweise einzelne Localblätter einer anderen Censur unterwerfen. Das heißt aber keinesweges: das Ministerium kann alle Wochenblätter der Centralcensur unterwerfen. Was nur ausnahmsweise gesetzlich ist, kann nicht zur Regel werden. Zur Ausnahme gehört ein besonderer Grund. Wird aber die Ausnahme Regel, dann hat sie keinen besondern Grund mehr und ist dann eben Willkür. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob, wenn ein neues Blatt entsteht, dasselbe nicht bedingungsweise der Centralcensur unterworfen werden kann; allein auch dazu muß unserer Meinung nach in der außergewöhnlichen Bedeutung und Tendenz des Blattes ausreichender Grund vorhanden sein, sonst haben alle Localblätter nach dem obangezogenen §. 7. gesetzlichen Anspruch auf Localcensur. Schon existirende, der Localcensur bereits verfassungsmäßig unterworfenen Blätter aber können der Localcensur nicht entzogen werden ohne besondern, rechtlichen Grund; denn die Localcensur ist einmal gesetzliches Institut und daß die bestehenden Localblätter darunter gehören, hat die Regierung dadurch factisch

anerkannt, daß sie die betreffenden Blätter eben unter bestimmte Localcensoren gestellt hat. Gesetzlich endlich läßt sich nur dann ein Grund annehmen, der Localcensur bereits unterworfenen Blätter ihr zu entziehen, wenn die Localblätter „die Vorschriften der Verordnung vom 5. Februar 1844 überschritten, oder den „Concessionsbedingungen nicht nachkämen oder eine „gemeinschädliche gegen öffentlichen Anstand und gute „Sitten verstößende Tendenz annahmen“ und „Verwarnungen der Regierung erfolglos blieben“; nur dann kann nach §. 26. der Verordnung vom 7. Febr. 1844 eine Ausnahme von der Localcensur bei einem schon bestehenden Localblatt als gesetzlich begründet angesehen werden; außerdem aber nicht und wenn heute die Regierung alle Localblätter der Localcensur entzöge, so würde dies nach unserer Meinung nicht anders, als verfassungswidrig genannt werden können. Die Localcensur besteht einmal, ist gesetzlich errichtet und kann nicht willkürlich wieder vernichtet werden. Auch steht nach §. 9. der Verordnung vom 7. Febr. 1844 den Ortsobrigkeiten das Recht zu, die Localcensoren zu bestellen und Niemand, als ein Gesetz, kann den Ortsobrigkeiten dieses Local-Censor-Recht mit allen seinen Consequenzen nehmen. Würde also eine Maasregel, wie die gefürchtete, wirklich beliebt, wäre es an den Ortsobrigkeiten, ihre und ihrer Gemeinde Rechte zu wahren, sich die Localcensur ohne Grund nicht nehmen zu lassen und männlichen Widerstand zu leisten. Arme Blätter wir, so weit ist es mit uns gediehen, daß wir jetzt die Localcensur als unser Palladium festhalten müssen! —

Eben darum aber, weil die Localcensur ein gesetzlich bestehendes Institut ist, glauben wir nicht, daß sie von der Regierung ohne Weiteres umgangen und dadurch aufgehoben werden wird. Bei dem Tauchaer, Dschaker und Döbelner Wochenblatt war vielleicht ein besonderer und wahrscheinlich der Grund, daß man Niemand fand, der sich mit der Censur einlassen mochte. Wir wenigstens haben das offene Vertrauen zu unserer Regierung, daß sie zu klug sei, um einen Schlag gegen die Presse zu thun, dessen Folgen auf die Regierung selbst so gut, wie aufs Volk fallen müßten, wie wir zum Ueberfluß schließlich noch darthun wollen.

Wenn überhaupt von Nachtheilen, Unannehmlichkeiten oder Schäden gesprochen werden kann, welche von der Presse der Regierung erzeugt werden, so sind es die Blätter unter Local- wenigstens nicht mehr, als die unter Central-Censur. Die Censur gewältigt einmal die Presse nicht mehr. Das liegt in der Zeit

und kann nur von kurzſichtigen Staatsmännern überſehen werden. Vernichtet die Preſſe radical, wenn es nämlich geht, und ſehet zu, ob das helfe, Cenſur allein hilft ſo wenig, wie alter Weibſommer gegen das Durchgehen muthiger Koſſe! Auch glaube man nicht, daß die Localcenſur an ſich nachſichtiger ſei, als die centrale. Das ſcheint den Leipziguern ic. nur ſo, gerade wie wir in der Provinz uns manchmal über die Milde der Leipziger ic. Cenſur wundern. Das liegt in der Verſchiedenheit des Terrain's. Die einfache Wahrheit, daß für ein unſchuldiges Dorf das manchmal ganz unanſtößig iſt, was in einer klatschſüchtigen Stadt aufs Uebelſte gedeutet werden kann, das tritt auch bei der Cenſur hervor und macht hier den Unterſchied. Die Localcenſur hängt ſo gut von der Bildungsstufe ihres Umkreiſes ab, als die Localpreſſe. Beides iſt der Abdruck der Richtung und Bildung der Gegend, in der ſie leben. Beides zuſammen giebt eben der Localpreſſe ihr Eigenthümliches, und im Unterſchied zwiſchen Provinz und Großſtadt allein liegt es, daß die Leipziger und Dresdener Manches anders auffaſſen, als wir. Uns der Leipziger Cenſur unterweiſen, heißt uns dem Nichtverſtändniß überliefern. Was weiß ein Leipziger Stuben-Cenſor von unſern Zuſtänden, was verſteht der davon, wie wir's meinen und was für unſern Leſerkreis in der Provinz gut iſt, für den wir doch zunächſt ſchreiben? Und dieſe Eigenthümlichkeit zu vernichten, kann unmöglich im Intereſſe der Regierung ſein. Sie, die Regierung, lernt uns, unſere Anſichten, Wünſche und Hoffnungen aus unſerer Provinzialpreſſe richtig und ſchnell kennen und wenn mal alle Localblätter in einzelnen Fragen, wie z. B. in ihrer Begünſtigung der Deutſch-Katholiken, der Deffentlichkeit und Mündlichkeit, der Wahlfrage, des Haſſes gegen die Jeſuiten enig ſind, ſo mag die Regierung eben in dieſer Einigkeit den untrüglichen Beweis der Richtung der Volksmeinung ſehen. Was unſere Localcenſoren paſſiren laſſen, darf der Regierung als der unverfängliche Ausdruck einer Meinung gelten, den in der Provinz ſogar der Königl. Cenſor als ein Ding anſieht, woraus ein Geheimniß zu machen ſo lächerlich, als nutzlos iſt. Und wie oft leiſtete und leiſtet die Localpreſſe der Regierung die reellſten Dienſte. Wie freudig dienen wir, gilt es oder galt es, vorzubeugen drohender Hungersnoth, überkommener Feuers- oder Waſſernoth beizuspringen; wie oft mühen ſich unſere Drucker in Sachen der Kartoffeln, des Viehes, überhaupt der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei oder der Steuern, Abgaben und anderer Verwaltungsgegenſtände, um den Willen und

das Intereſſe der Regierung unter den von uns zuſammengehaltenen Leſern zu verbreiten; was halfen wir bei der Münz- und Wucherfrage? wie gut, wir ſagen nicht ohne Aufrichtigkeit, wie gut meinen wir es mit unſerer Verfaſſung und ihren Vorſtänden?! Wir fordern Alle auf, aus der geſamten Localpreſſe (wir könnten überhaupt ſagen, aus der freiſinnigen Preſſe Sachſens) uns nur eine Stelle zu zeigen, der ſich vor Unbefangenen eine böswillige Meinung gegen die Regierung nachweiſen ließ? Die Preſſe an ſich iſt nie böſartig, ſie wird nur leider oft muthwillig böſ gemacht und das, hoffen wir eben, geſchieht bei uns in Sachſen nicht. Welchen Eindruck würde es machen, wenn jezt plötzlich, oder nach und nach, binnen Jahresfriſt, allen Localcenſoren ohne Angabe eines Grundes die Cenſur entzogen und das Volkſchriftenweſen durch ſolche Mittel verfolgt und gedrückt würde. Alle Welt würde irre werden. Die Localpreſſe iſt das natürliche Kind des Volkes, wir pflügen und ziehen ſie an und mit unſerer Cenſur.

Unſere Wochenblätter ſind uns lieb, wir brauchen ſie, werden ſie gewohnt und ſind ſtolz darauf, wenn ſie gerathen. Will man dieſes friſche Knospende Leben durch einen Gewaltſtreich tödten, will man Männer, die das nicht eben dankbare Amt eines Localcenſor mit Pflichttreue verwalten, lediglich deshalb abſetzen und verlegen, weil ſie — vielleicht zu viel Nationalehre hatten? Will man ſich ein Volk entfremden, bloß deshalb, weil es munter und geſprächig iſt, will man gleich andern Bedauernswerthen die Reaction damit beginnen, daß man dem Volk unſchuldige Luſt verdirbt, will man die Bildung zum Hochverrath ſtampeln auch bei uns, unter einer Regierung, deren ſicherſtes Fundament in dem Volksbewußtſein ihrer Verfaſſungsmäßigkeit und Gerechtigkeit ruht? Das wollen wir und können wir nicht glauben, vor der Zeit, vor der Entſcheidung.

W. B.

V e r ſ c h i e d e n e s .

Gaſtfreundſchaft, das Edelſte und Heiligſte bei allen Nationen, von Alters und noch heute, in Hütten und Paläſten, anerkannt und geübt noch immer, Gottlob, auch in Deutſchland, nur neuerdings nicht mehr in Berlin. Der Mann, deſſen greiſen Scheitel der unſterbliche Kranz aller deutſchen Volkstugenden ſchmückt: der alte ehrwürdige Iſtſtein, kam nebt Hecker, dem feurigen Wortführer ſüddeutſchen Freiſinnens nach Berlin, um durchzureiſen und Beide wurden

ohne andern Grund als den, daß sie eben Isthstein und Hecker waren, zur Stadt hinausgewiesen, gleich Baganten. Also nicht nur versagen das Gastrecht, auch noch beleidigen den Gast? Und das nennen sie in Berlin deutsche Sitte, deutsches Völkerrecht und Achtung persönlicher Freiheit, rühmen sich auch, gebildet zu sein? Fürwahr: Anekdoten hinterlassen wir der Zu-

kunft, falstaffischer als sie je der Humor des Dichters ersann. Wenig Jahre vor seinem Tod war Kottek in Wien. Er ward mit richtigem Tact nicht nur geduldet, sondern Fürst Metternich hatte Geist genug, ihn zu sprechen. Dagegen in Berlin: erst die Herweghsche Geschichte, dann das Gerede von der nahen Constitution, und jetzt die Furcht vor Isthstein! — —

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Pastor Wimmer. Am Mittwoch früh hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Getraute: 13) Mstr. Georg Wilhelm Piering, B. u. Sviter allh. u. Igfr. Joh. Estiane Wunderlich allh. 14) Mstr. Joh. August Landrock, B. u. Weber allh. u. Igfr. Estiane Henr. Thomä allh. 15) Joh. Glieb Thomä, angeh. Webermstr. u. E. in Lirschendorf u. Estiane Regine Gerbert in Rebersreuth.

Filialkirche Eifer.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Auction.

Erbtheilungshalber sollen die, von dem verstorbenen Schmiedemeister Christian August Meinholdt allhier, hinterlassenen sammtlichen Mobilien, wozu besonders vieles, in gutem Zustande sich befindendes Schmiedewerkzeug gehörig ist,

am 29. Mai d. J. 1845.

von Vormittags 9 Uhr an,

in dem von Meinholdten hinterlassenen Bohnhause allhier, meistbietend und gegen Baarzahlung öffentlich verkauft werden, wozu Erstehungslustige hiermit eingeladen werden.

Obersachsenberg, am 15. April 1845.

Die Gerichte daselbst.

Staudinger, Ger. Dir.

Verkauf.

Da ich entschlossen bin, meine unter dem Dorfe Landwüst gelegene und aus einem Mahlgang bestehende sogenannte Haarmühle, zu der außer einem Stück Holz so viel Feld und Wiesen gehören, daß ununterbrochen 4 Stück Vieh gehalten werden können, aus freier Hand zu verkaufen; so lade ich Kauflustige hiermit ein,

den 9. Juni d. J. 1845.

allhier bei mir sich einzufinden, die nähern Kaufsbedingungen zu hören und nach Befinden der sofortigen Abschließung des diesfalligen Kaufs sich zu versehen.

Wer sich vorher von den nähern Verhältnissen an Ort und Stelle zu unterrichten wünscht, möge bei mir sich anmelden.

Landwüst, am 24. Mai 1845.

Johann Christian Ehrhard Penzel.

Verkauf. Ich bin gesonnen, meinen mir zugehörigen, in der Altstadt gelegenen, Grasgarten sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Adorf, am 26. Mai 1845.

Henriette verheh. Junker geb. Liebel.

Auktion. Künftigen

2. Juni dies. Jahres

Vormittags 8 Uhr

sollen mehre zu dem Nachlasse weil. Johann Gottlieb Wild's, gewesenen Amtsrichters allhier gehörige Mobilien, an Betten, Schränken und anderen Gegenstände, gegen sofortige Baarzahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Leubetha, am 21. Mai 1845.

Christian Gottfried Schaller,

Johann Gottlieb Wild,

als Vormünder.

Holz- und Streuauktion. Künftigen

2. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr

soll in dem untern Rittergute eine Partie Zimmerspähne und alsdann in der Rittergutswaldung in der Hoyerstoh eine Partie grüne Streu gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Freiberg untern Theils, am 26. Mai 1845.

Johann Riedel, Revierjäger.

Aufforderung.

Zur Verlegung eines Theiles des Eiferflusses, nahe meiner Wohnung, deren Anfang jedoch von günstigem Wasserstand abhängt, werden mehrere tüchtige Erdarbeiter gesucht und haben geneigte Personen das Nähere hierüber bei mir selbst zu vernehmen.

Papierfabrikant Klinger
in Leubetha.

Anzeige. Daß ich von jetzt an alle Wochen zwei Mal nach Plauen Boten gehe und dabei auf Verlangen Nähwaaren für Näherinnen hin und retour mitnehme, wird hiermit bekannt gemacht.

Adorf, am 23. Mai 1845.

Christiane Margarethe Schindler,

wohnhaft bei meinem Sohne

August Schindler.

Gefunden worden ist in der Altstadt allhier eine Spannkette und wieder zu erlangen in der Chausseegeldereinnahme zu Adorf.

